

**Sitzungsvorlage 2022/018**

Verfasser:  
Baudezernat, Dirk Bastin

Stand: 28.12.2021

Az.

Beteiligung:  
Amt für Architektur und Gebäudemanagement  
Stadtkämmerei  
Tiefbauamt

Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss	24.01.2022	nicht öffentlich
Gemeinderat	31.01.2022	öffentlich

**Zentrale Beschaffungsstelle für Stromlieferungen  
- Beauftragung der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG als zentrale  
Beschaffungsstelle für die Strombelieferung**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Stadt Ravensburg beschließt:

- 1.) Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, mit der Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG eine Vereinbarung über die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten im Bereich der Strombelieferung zu schließen.
- 2.) Auf der Grundlage dieser Vereinbarung wird die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG als zentrale Beschaffungsstelle beauftragt, die Strombeschaffung (ohne städtische Wohnungen) mit Wirkung ab dem 01.01.2023 durchzuführen.

## Sachverhalt:

Während der Privatkunde seinen Stromlieferanten frei auswählen kann, sind Städte und Gemeinden als Gebietskörperschaften und damit als öffentlicher Auftraggeber nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dazu angehalten, ihren Lieferanten im Zuge einer europaweiten öffentlichen Ausschreibung zu finden.

Bei der Stadt Ravensburg handelt es sich bei den Stromlieferungen um rd. 5.300.000 kWh/Jahr (Gegenwert im Jahr 2020 rd. 900 T€ (Brutto)). Die letzte Ausschreibung für die Lieferjahre 2021 und 2022 erfolgte durch den Landkreis Ravensburg.

Seit einigen Jahren machen sich die beiden Städte Ravensburg und Weingarten intensiv darüber Gedanken, wie durch eine verstärkte Zusammenarbeit Synergien gehoben werden können. Zu nennen sind hier vor allem Projekte wie die gemeinsamen Stadtwerke, gemeinsamer Gutachterausschuss, intensivere Zusammenarbeit der Bauhöfe, gemeinsamer Stadtbuss und natürlich die jahrzehntelange gemeinsame Arbeit im GMS.

Die Technische Werke Schussental GmbH & Co. KG („TWS KG“) ist eine in den Bereichen Energieversorgung und Wasser tätige kommunale Unternehmensgruppe. TWS KG ist im Jahr 2001 aus der Fusion der Stadtwerke Ravensburg, heute Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, und der Stadtwerke Weingarten, die als Eigenbetriebe der Städte organisiert waren/sind, hervorgegangen. Gegenwärtig sind die Stadt Ravensburg (über die Ravensburger Verkehrs- und Versorgungsbetriebe) zu 42,7 % und die Stadt Weingarten (über die Stadtwerke Weingarten) zu 32,2 % beteiligt. Beteiligt ist außerdem die EnBW mit einem Anteil von 25,1 %.

Im gemeinsamen Projekt "Spartenintegration" zwischen den Städten Ravensburg und Weingarten und der TWS wurde zudem erarbeitet, in welchem Umfang auch in diesem "Dreiecksverhältnis" eine engere Zusammenarbeit möglich ist, um damit Synergiepotentiale für beide Gesellschafter zu heben.

Vor diesem Hintergrund wurde folgende Lösung mit juristischer Begleitung durch die ES EversheimStuible Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, Düsseldorf entwickelt:

- Die TWS KG kann seitens der Städte ausschreibungsfrei mit der Beschaffung von Strom beauftragt werden, wenn die TWS KG als zentrale Beschaffungsstelle nach § 120 Abs. 4 GWB eingesetzt wird.
- Bei einer zentralen Beschaffungsstelle handelt es sich um einen öffentlichen Auftraggeber (hier TWS KG), der für andere öffentliche Auftraggeber (hier die Städte Ravensburg und Weingarten) dauerhaft zentrale Beschaffungstätigkeiten erbringt, also Liefer- und Dienstleistungen beschafft, öffentliche Aufträge vergibt oder Rahmenvereinbarungen abschließt.
- Die TWS KG würde die von der Stadt Ravensburg benötigten Strommengen im eigenen Namen beschaffen und diese sodann an die Stadt Ravensburg weiterveräußern.
- Die TWS KG kommt grundsätzlich als zentrale Beschaffungsstelle in Betracht, da sie selbst öffentlicher Auftraggeber nach § 99 Nr. 2 GWB (u.a. aufgrund der Trinkwasser- und Fernwärmeversorgung) ist.
- Die Betrauung bzw. die Beauftragung der TWS KG mit der zentralen Beschaffungstätigkeit ist ausdrücklich vom Vergaberecht befreit. Dies gilt auch dann, wenn die zentrale Beschaffungsstelle ein Entgelt für ihre Beschaffungsleistungen berechnet.

- Dies ermöglicht es der TWS KG, gegenüber der Stadt Ravensburg nicht nur die Kosten für die benötigten Strommengen, sondern auch ein Entgelt für die zu erbringenden Beschaffungsleistungen in Rechnung zu stellen. Dieses Entgelt muss allerdings auch beihilfen- und steuerrechtlichen Gesichtspunkten standhalten. Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich, die zentral beschafften Strommengen zu den TWS-eigenen Einkaufskonditionen an die Stadt Ravensburg veräußern, zuzüglich einer angemessenen, am tatsächlichen Aufwand orientierten Vergütung für die Durchführung der zentralen Beschaffungstätigkeit sowie einem marktüblichen Gewinnaufschlag für die Beschaffungsleistungen.
- Die TWS KG als zentrale Beschaffungsstelle muss die Strommengen unter Beachtung der ihr obliegenden vergaberechtlichen Anforderungen beschaffen. Denn der Möglichkeit, eine zentrale Beschaffungsstelle einzurichten, liegt die Annahme zugrunde, dass die zentrale Beschaffungsstelle die Leistungen ebenfalls unter Beachtung der Vorgaben des Vergaberechts beschafft hat.
- Die TWS KG kann dabei selbst vergaberechtliche Privilegien als Sektorenauftraggeber in Anspruch nehmen. Der Einkauf von Energiemengen, die der Sektorenauftraggeber (TWS KG) zur Ausübung der Energieversorgung benötigt, also etwa zur Belieferung von Letztverbrauchern mit Energie, ist nach § 137 Abs. 1 Nr. 8 GWB vergaberechtsfrei. Der Begriff der Energie umfasst hierbei jedenfalls das Medium Strom. Auch die Belieferung der Stadt Ravensburg mit Strom ist eine solche Belieferung von Letztverbrauchern.
- Die Beauftragung der TWS KG mit der Wahrnehmung der Aufgabe einer zentralen Beschaffungsstelle erfolgt über den Abschluss einer entsprechenden Drei-Parteien-Vereinbarung zwischen der Stadt Ravensburg und Weingarten und der TWS KG, der Vereinbarung über die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten im Bereich der Strombelieferung.
- In der Vereinbarung ist die Option vorgesehen, nach der weitere öffentliche Auftraggeber (u.a. weitere Kommunen) beitreten können.

**Selbstverständlich wird die Stadt Ravensburg auch in Zukunft die höchsten Qualitätsansprüche in Bezug auf die Qualität der Stromlieferung (Ökostrom, OK-Power-Label) stellen.**

<b>Kosten und Finanzierung:</b>
---------------------------------

Durch den direkten Strombezug von der Börse erhoffen sich beide Städte Einsparungen im niedrigen fünfstelligen Bereich.

<b>Anlage/n:</b>
------------------

Anlage 1: Entwurf Vereinbarung über die Durchführung zentraler Beschaffungstätigkeiten im Bereich der Strombelieferung (ohne Anlagen)